



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Deckung des Fachärztebedarfs durch Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO an Nicht-EU-Bürger in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO wurden von Fachärzten in Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren gestellt, die weder Deutsche noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Nicht-EU-Bürger) sind? – Bitte nach Fachrichtungen aufschlüsseln.

Antwort:

Die Berufserlaubnis nach § 10 BÄO wird nach dem Wortlaut der Bestimmung zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf. Es werden daher vom Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein als Erlaubnisbehörde die Berufserlaubnisse für eine ärztliche Tätigkeit ohne fachärztlichen Bezug erteilt. Das Landesamt erfasst statistisch nicht die Antragstellung, sondern die Erteilung der Erlaubnis. Daher können weder zu Anträgen von Fachärztinnen und Fachärzten noch zu Fachrichtungen Aussagen getroffen werden.

2. Von welchen Institutionen oder Einrichtungen in Schleswig-Holstein, wie z.B. Krankenhäusern, wurden wie viele Anträge auf die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO in den letzten 5 Jahren gestellt, um somit einen Fach-

arzt, der nicht EU-Bürger ist, einstellen zu können?

Antwort:

Der Antrag ist von dem Arzt oder der Ärztin zu stellen. Die Mitwirkung von z.B. Krankenhäusern ersetzt diese Antragstellung nicht. Anträge bzw. Anfragen werden nicht statistisch erfasst.

3. Wie wurden in den letzten 5 Jahren die in Ziffer 1 und 2 genannten Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO beschieden – und warum?

Antwort:

Die Grundlagen für die Erlaubniserteilung sind in den Absätzen 1 bis 3 des § 10 BÄO geregelt. Die Erlaubnis nach Absatz 2 ermöglicht eine insgesamt siebenjährige Weiterbildung. Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach Absatz 3 die dort aufgeführten so genannten Privilegierungstatbestände oder das Vorliegen des Interesses der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung voraus. Eine Beantwortung der Frage zu Anträgen von Fachärztinnen und Fachärzten ist aus den zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich.

Anhand der im Landesamt geführten Statistik erfolgt die Antwort zur Anzahl der in den letzten 5 Jahren an Nicht-EU-Bürger erteilten Berufserlaubnisse nach § 10 BÄO:

2003	105
2004	92
2005	97
2006	95
2007	110.

4. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass durch eine Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO an Nicht-EU-Bürger in Schleswig-Holstein vorübergehende Engpässe in der medizinischen Versorgung gedeckt werden können?

Antwort:

Ja.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorübergehende Engpässe in der medizinischen Versorgung berücksichtigt. Dementsprechend ist eine zunehmende Zahl von Nicht-EU-Ausländern im Krankenhausbereich tätig.

- a. Falls ja, welche Maßnahmen werden von Seiten der Landesregierung oder anderen Institutionen getroffen, um die Niederlassung von Fachärzten aus dem Nicht-EU-Ausland in Schleswig-Holstein zu unterstützen?

Antwort:

Der Sicherstellungsauftrag im Bereich der ambulanten ärztlichen Versorgung liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Eine Zulassung von Nicht-EU-Ausländern zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann die KV nicht erteilen, da hierfür gem. § 95 Abs.2 i.V.m. § 95a Abs.1 SGB V das Vorliegen einer Approbation erforderlich ist. Eine Approbation können nach Maßgabe des § 3 Abs.1 BÄO nur Deutsche und EU-Ausländer erhalten.

- b. Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Entfällt.